

Absender:

Firmierung:
Name Antragsteller:
Anschrift:
E-Mail:
Telefonnummer:
Faxnummer:

An:
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg (LuBB)
Dezernat 42 - Luftaufsicht, Erlaubnisse
Mittelstraße 5/5a
12529 Schönefeld

Antrag (nebst Anlagen) bitte **ausgefüllt
und unterschrieben senden:**

**per Fax an: 03342-4266-7612
oder per Post**

Antrag auf **Einzel**erlaubnis

- Berlin**
 Brandenburg

zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten gem. § 21a bzw. 21b LuftVO

- unbemanntes Fluggerät** **Flugmodell**

Hiermit beantrage ich die Erlaubnis für den Aufstieg eines unbemannten Fluggerätes:

Steuerer: _____
(Name, Geburtsdatum, Anschrift)

Mobilfunknummer: _____
(Erreichbarkeit am Aufstiegsort!)

Umfang der Erlaubnis: Betrieb eines Fluggerätes mit einer Gesamtmasse von _____ kg

Flughöhe: **maximal** _____ **m über Grund**

Ort des Aufstiegs: _____
(Gemarkung, WGS 84 Koordinaten, Straße, Postleitzahl, Ort)

Anlass/Zweck: _____
(Genau bestimmter Zweck des Aufstieges)

Unbem. Fluggerät: _____
(Firmen-Angaben zum Gerät, Nutzlast, max. Abfluggewicht)

Betriebszeitraum: _____
(Aufstiegstag, Zeit/ Zeitraum, ggf. Anzahl und Dauer der Aufstiege)

Lag für den Antragssteller schon einmal eine allgemeine Aufstiegserlaubnis für das Land Brandenburg vor?

- Ja, Aktenzeichen: _____ Nein

Beantragte Betriebserlaubnis gemäß § 21 a LuftVO:

- § 21 a Abs. 1 Nr. 1 - unbemannte Fluggeräte mit mehr als 5 Kilogramm Startmasse
- § 21 a Abs. 1 Nr. 4 - unbemannte Fluggeräte auf Flugplätzen und in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen
- § 21 a Abs. 1 Nr. 5 - unbemannte Fluggeräte bei Nacht im Sinne des Artikel 2 Nummer 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012

Beantragte Ausnahme vom Betriebsverbot gemäß § 21 b LuftVO mit Begründung:

- § 21 b Abs. 1 Nr. 1 - außerhalb der Sichtweite des Steuerers, sofern die Startmasse des Geräts fünf Kilogramm und weniger beträgt
- § 21 b Abs. 1 Nr. 2 - über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von Menschenansammlungen, Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, sowie über mobilen Einrichtungen und Truppen der Bundeswehr im Rahmen angemeldeter Manöver und Übungen
- § 21 b Abs. 1 Nr. 3 - über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von der Begrenzung von Industrieanlagen, Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs, militärischen Anlagen und Organisationen, Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung sowie über Einrichtungen, in denen erlaubnisbedürftige Tätigkeiten der Schutzstufe 4 nach der Biostoffverordnung ausgeübt werden, soweit nicht der Betreiber der Anlage dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat
- § 21 b Abs. 1 Nr. 4 - über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von Grundstücken, auf denen die Verfassungsorgane des Bundes oder der Länder oder oberste und obere Bundes- oder Landesbehörden oder diplomatische und konsularische Vertretungen sowie internationale Organisationen im Sinne des Völkerrechts ihren Sitz haben sowie von Liegenschaften von Polizei und anderen Sicherheitsbehörden, soweit nicht die Stelle dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat
- § 21 b Abs. 1 Nr. 5 - über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen, soweit nicht die zuständige Stelle dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat
- § 21 b Abs. 1 Nr. 6 - über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, Nationalparks im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Gebieten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in diesen Gebieten nach landesrechtlichen Vorschriften nicht abweichend geregelt ist
- § 21 b Abs. 1 Nr. 7 - über Wohngrundstücken, wenn die Startmasse des Geräts mehr als 0,25 Kilogramm beträgt oder das Gerät oder seine Ausrüstung in der Lage sind, optische, akustische oder Funksignale zu empfangen, zu übertragen oder aufzuzeichnen, es sei denn, der durch den Betrieb über dem jeweiligen Wohngrundstück in seinen Rechten betroffene Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte hat dem Überflug ausdrücklich zugestimmt
- § 21 b Abs. 1 Nr. 8 - in Flughöhen über 100 Metern über Grund, es sei denn,
 - a) der Betrieb findet auf einem Gelände im Sinne des § 21a Absatz 4 Satz 2 (Modellfluggelände) statt, oder,
 - b) soweit es sich nicht um einen Multicopter handelt, der Steuerer ist Inhaber einer gültigen Erlaubnis als Luftfahrzeugführer oder verfügt über eine Bescheinigung entsprechend § 21a Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 oder 3 (Prüfungsbescheinigung einer anerkannten Stelle, Einweisung über den Betrieb eines Flugmodells),
- § 21 b Abs. 1 Nr. 9 – Betrieb in Kontrollzonen, wenn die Flughöhe 50 Meter über Grund übersteigt

Folgende Unterlagen / Nachweise füge ich als Anlage diesem Antrag bei:
(Bitte jedes Mal **ALLE** genannten Unterlagen beifügen)

- Eine aktuelle und gültige Gewerbeanmeldung
- Eine Modellbeschreibung des eingesetzten Fluggerätes inkl. Handbuch, Bild und Angabe des maximalen Startgewichts (MTOW)
- Nachweis über Einweisung am Gerät bzw. Schulungsnachweis, ab 01.10.2017 Kenntnissnachweis gem. § 21 a Abs. 4 LuftVO
- Nachweis einer ausreichenden und gültigen Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, die sich aus dem Betrieb eines Luftfahrzeugs für den Halter ergeben, §§ 37 Absatz 1a, 43 LuftVG, § 102 LuftVZO
- Vorliegende allgemeine Aufstiegserlaubnis eines anderen Bundeslandes (*falls zutreffend*)
- Datenschutzerklärung / Naturschutzklärung (§ 21 a Absatz 3 LuftVO)
- Einverständniserklärung der/des Grundstückseigentümer/s oder sonstigen Berechtigten der Aufstiegsstelle
- Lageplan mit Eintrag des Aufstiegsortes (mit WGS84-Koordinaten) und des Flugraumes (Angabe von Gemarkung, Flur- und Flurstückbezeichnung oder Ort, Straßenbezeichnung und Hausnummer)
- Anliegerkarte
- Risikobewertung nach dem SORA-Verfahren
(Einreichung bei beantragten Betriebserlaubnissen nach § 21 a Abs. 1 Nr. 5 und § 21 b Abs. 1 Nr. 1 bis 8 LuftVO)
- Bei Ausnahmen von einem Betriebsverbot gemäß § 21 b LuftVO
Begründung:

Weitere Anlagen/ Bemerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift des
Antragsstellers

Allgemeine Hinweise:

Dieser Antrag sollte spätestens 14 Tage vor dem geplanten Aufstiegs-Datum bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), Dezernat 42, eingegangen sein, um eine rechtzeitige Erteilung der Erlaubnis zu gewährleisten.

Rechtsgrundlage für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten (das sind Luftfahrzeuge im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 9 und Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)) sind §§ 21 a und 21 b der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO).

Vorhaben im Land Berlin sind wegen der besonderen Luftraumstruktur (Kontrollzone und zwei ED-R¹) immer im Einzelfall zu prüfen. Allgemeinerlaubnisse können hier grundsätzlich nicht erteilt werden!

In Berlin befinden sich die Flugbeschränkungsgebiete ED-R 4 (Wannsee) und ED-R 146 (Berlin), in denen der Betrieb von Luftfahrzeugen Beschränkungen unterworfen ist.

- Das ED-R 4 umfasst einen Kreis mit einem Radius von bis zu 2 NM (3,704 km) um das Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie (HZB) in Berlin-Wannsee.
- Das ED-R 146 umfasst einen Kreis mit einem Radius von 3 NM (5,556 km) um das Reichstagsgebäude.

Ausnahmen von den Flugbeschränkungen können durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) erteilt werden.

Bei **Vorhaben in diesen Flugbeschränkungsgebieten** ist daher neben der von der LuBB zu erteilenden Aufstiegserlaubnis auch eine Erlaubnis des BAF einzuholen.

Diese Erlaubnis ist der LuBB mit dem vorliegenden Antrag auf Einzelerlaubnis vorzulegen. Weitere Auskünfte zu den Ausnahmeregelungen zu den ED-R erhalten Sie unter ed-r@baf.bund.de.

Für die Bearbeitung dieses Antrags entstehen Kosten in Höhe von 30,00 bis 7.000,00 € entsprechend der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV).

Auf die Veröffentlichungen in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) 1-786-16 vom 20. Juli 2016 wird hingewiesen.

¹ Unter ED-R ist ein Gebiet mit Flugbeschränkungen im Sinne von § 26 Absatz 2 LuftVG zu verstehen. Zu den Ausnahmemöglichkeiten siehe § 17 LuftVO in Verbindung mit den veröffentlichten Beschränkungen zum jeweiligen Beschränkungsgebiet. - § 17 Absatz 2 Satz 1 LuftVO regelt die Zuständigkeit für das Verfahren zur Erteilung einer Durchfluggenehmigung.